

die Bedarfsträger ihren Bedarf an Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung gesondert nachzuweisen bzw. zu kennzeichnen. Das hat insbesondere für den Bedarf an

- Generalreparaturen vorhandener Ausrüstungen und Industrieanlagen, die durch die Hersteller zu realisieren sind,
- Ersatzteilen, Einzelteilen und Baugruppen sowie Angebotsprojekten, die durch die Hersteller der Ausrüstungen und Industrieanlagen bereitzustellen sind, sowie
- weiteren Zulieferungen für die Modernisierung von Ausrüstungen und Industrieanlagen, die durch Dritte bereitzustellen sind,

„zu erfolgen.

(8) Die Ausrüstungs- und Anlagenproduzenten (Hersteller) sind mit den Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung zu beauftragen. Der Wert der herstellerseitigen Modernisierungsleistungen ist als Darunterposition der staatlichen Plankennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ in der Untergliederung

— darunter herstellerseitige Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen

— darunter herstellerseitige Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel

zu planen und abzurechnen. Die Grundlage dafür bilden die für volkswirtschaftlich wichtige herstellerseitige Generalreparaturen bzw. herstellerseitige Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel gesondert auszuarbeitenden Bilanzen der S- und M-Nomenklatur und die Abstimmungen bzw. Bestellungen gemäß Abs. 7.

6. In Ziff. 5.1.3. (S. 16) Abs. 2 wird Buchst. b wie folgt gefaßt:\*

b) Die Erarbeitung der Wärmebilanzen für zentral festgelegte territoriale Schwerpunkte wird mit den staatlichen Aufgaben festgelegt.

7. In Ziff. 5. (S. 14) wird als Ziff. 5.9. aufgenommen:\*

5.9. Planung und Bilanzierung von Software

Die Planung und Bilanzierung von Software ist mit der Fünfjahrplanung und Jahresvolkswirtschaftsplanung entsprechend den Rechtsvorschriften durchzuführen.<sup>5</sup>

8. In Ziff. 8. (S. 34) wird die Nomenklatur der **Erzeugnisse**, deren Gesamterzeugung geplant und **bilanziert** wird, wie folgt ergänzt bzw. verändert:

168 00 000	Erzeugnisse der Leder-, Kunstleder- und Rauchwarenindustrie
169 00 000	Erzeugnisse der Schuhindustrie und Lederwarenindustrie • *
139 73 100	Tuben aus Metall
139 73 200	Aerosolbehälter
931 61 000	Maschinen, Ausrüstungen zur Herstellung von Keramikerzeugnissen
931 65 000	Maschinen, Ausrüstungen von Glasgemenge und Glasherstellung

135 97 100	Fittings
135 97 710	Gußdruckrohre
135 97 720	Formstücke für Gußdruckrohre
137 63 100	Bildwiedergabe — Röhren
93f 39 111	Brenner für spezifische Industrieöfen
138 25 620	Seriendrucker
938 21 152	Speicher
937 75 000	Leiterplatten
936 46 200	Elektrotechnische Ausrüstungen für Maschinenantriebe

#### IV. Zur Planung des Bauwesens und des Werbebaus

Zu TeilB Abschnitt 5 (S. 37) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3. (S. 37) wird Abs. 6 wie folgt gefaßt:\*

(6) Die Räte der Kreise haben im Rahmen der mit den bezirklichen Baubilanzen festgelegten volkswirtschaftlichen Grundproportionen des Einsatzes der Bauleistungen für Investitionen und Baureparaturen die Baureparaturbilanz auszuarbeiten und den Räten der Bezirke mit den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne zur Bestätigung vorzulegen. Die Räte der Kreise beschließen auf dieser Grundlage in einem Plan der Baureparaturen die Verwendung nach Bereichen vorhabenkonkret nach der Rang- und Reihenfolge.

2. Zu Ziff. 5.2. (S. 40)\*

- 2.1. Im Abs. 3 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben die bilanzierenden Organe des Bauwesens über das Volumen der geplanten Bauproduktion sowie dessen Verwendung für Investitionen und Baureparaturen, darunter an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und betrieblichen Betreuungseinrichtungen, sowie für die Modernisierung von Wohnungen zu informieren.

- 2.2. Im Abs. 4 ist die Verwendung der eigenen Bauproduktion wie folgt zu untergliedern:

- für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen
- für Baureparaturen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen
- für die Modernisierung von Wohnungen.

3. Zu Ziff. 5.3. (S. 40)\*

- 3.1. Im Abs. 1 wird der 4. Satz wie folgt gefaßt:

Darüber hinaus ist die eigene Bauproduktion der Kombinate und Betriebe für die weitere Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsplatzgestaltung, die dafür notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und an betrieblichen Betreuungseinrichtungen sowie für die Modernisierung von Wohnungen einzusetzen.

- 3.2. Im Abs. 2 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Der Einsatz dieser Baukapazitäten für Baureparaturen insgesamt, darunter für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und an betrieblichen Betreuungseinrichtungen, sowie für die Modernisierung von Wohnungen ist von den Kombinat- bzw. Betrieben dem zuständigen Kreisbauamt mitzuteilen.

4. Als Ziff. 5.5. wird aufgenommen:\*

5.5. Die Räte der Bezirke haben der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen mit den Entwürfen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschafts-